

§ 3 Nr. 23

[Häftlingshilfe nach dem Häftlingshilfegesetz und Ausgleichsleistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch StrRehaHomG v. 17.7.2017 (BGBl. I 2017, 2443)

Steuerfrei sind

...

23. die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilter Personen;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH aD, Lenggries

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 23

1

Grundinformation zu Nr. 23: § 3 Nr. 23 stellt Leistungen, die staatlicherseits aus Gründen politischer oder strafrechtl. Rehabilitierung geleistet werden, stfrei.

Rechtsentwicklung der Nr. 23:

► *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Einfügung der StBefreiung für alle Leistungen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG), in den Katalog des § 3.

► *1. SED-UnBerG v. 29.10.1992* (BGBl. I 1992, 1814; BStBl. I 1993, 9): Einbeziehung der Leistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG) in die StBefreiung ab VZ 1992.

► *Zehntes Gesetz zur Änderung des HHG und anderer Gesetze v. 8.6.1994* (BGBl. I 1994, 1214; BStBl. I 1994, 748): Die starre Verweisung auf das HHG „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I, 512)“ wurde gestrichen.

► *2. SED-UnBerG v. 23.6.1994* (BGBl. I 1994, 1311; BStBl. I 1994, 508): Neufassung der Vorschrift unter Einbeziehung der Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen (VwRehaG) und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG).

► *StrRehaHomG v. 17.7.2017* (BGBl. I 2017, 2443): Einbeziehung der Leistungen nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8.5.1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des EStG (*StrRehaHomG*) mW ab VZ 2017 (Art. 3 *StrRehaHomG*).

Bedeutung der Nr. 23: Die Vorschrift enthält eine echte StBefreiung, soweit es um wiederkehrende Leistungen geht. Die StPflicht ergibt sich aus § 22 Nr. 1. Der StBefreiung dürften in erster Linie soziale Gesichtspunkte zugrunde liegen.

Geltungsbereich der Nr. 23:

► *Sachlicher Geltungsbereich:* Nr. 23 gilt unabhängig davon, welcher Einkunftsart die Einnahmen zuzurechnen sind. Betroffen sind aber lediglich sonstige Einkünfte.

► *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 23 gilt für unbeschränkt und beschränkt EStpfl.; § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

2

**B. Erläuterungen zu Nr. 23:
Steuerbefreiung sozialer Ausgleichsleistungen bei
rechtsstaatswidriger Verfolgung**

Steuerfreiheit der Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz: Steuerfrei sind die Leistungen nach dem HHG in der jeweils genannten Fassung (BTDrucks. 12/5834, 6). Maßgebend ist zurzeit das HHG idF der Bekanntmachung v. 2.6.1993 (BGBl. I 1993, 839).

► *Begünstigter Personenkreis:* Leistungen nach § 1 HHG erhalten, wenn keine Ausschließungsgründe vorliegen, deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkzugehörige, wenn sie

1. nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8.5.1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG) oder
2. Angehörige der in Nr. (1) genannten Personen sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 HHG) oder
3. Hinterbliebene der in Nr. (1) genannten Personen sind und den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 HHG).

► *Der Leistungsumfang* ergibt sich aus §§ 4 ff. HHG. Danach besteht Anspruch auf Versorgung entsprechend den Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes (§§ 4 ff. HHG) und Eingliederungshilfe (§§ 9a–9c HHG).

Steuerfreiheit der Leistungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz: Mit Wirkung ab VZ 1992 befreit Nr. 23 auch die Leistungen nach dem *StrRehaG*. Maßgebend ist zurzeit das *StrRehaG* idF v. 17.12.1999 (BGBl. I 1999, 2664).

► *Das StrRehaG* zielt darauf ab, die Folgen des Unrechtsregimes der SED zu bereinigen. Es verfolgt vor allem das Anliegen, den durch das Unrechtsregime der SED durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen vorrangig Ge-

nugtung zu geben, ihnen durch vereinfachte Verfahren schneller zu ihrem Recht zu verhelfen sowie ihnen durch eine deutlich verbesserte Entschädigung und durch Versorgungsansprüche einen gewissen Ausgleich für das erlittene Unrecht anzubieten (Rehabilitierung; vgl. BTDrucks. 12/1608, 13).

► *Die Rehabilitierung* begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch eine Freiheitsberaubung entstanden sind (§ 16 Abs. 1 StrRehaG).

► *Soziale Ausgleichsleistungen*: Die stfreien sozialen Ausgleichsleistungen nach § 16 Abs. 1 StrRehaG werden auf Antrag als Kapitalentschädigung und Unterstützungsleistung nach Maßgabe der §§ 17–19 sowie als Versorgung nach §§ 21–24 StrRehaG gewährt (§ 16 Abs. 3 StrRehaG).

Steuerfreiheit der Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz: Mit Wirkung ab 1.7.1994 (Art. 11 Abs. 1 des 2. SED-UnBerG) befreit Nr. 23 auch die Leistungen nach dem VwRehaG und dem BerRehaG.

► *Rehabilitierung*: Wie im Fall des StrRehaG ist Voraussetzung für die Gewährung von Folgeansprüchen bzw. Ausgleichsleistungen nach dem VwRehaG und dem BerRehaG die Rehabilitierung (§ 12 VwRehaG; § 17 BerRehaG).

► *Folgeansprüche nach dem VwRehaG*: Die Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung begründet Folgeansprüche nach dem VwRehaG (§ 2 VwRehaG). In Betracht kommen je nach Eingriff Folgeansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Vermögens- und anderen Entschädigungsgesetzen und dem BerRehaG. Die entsprechenden Leistungen stellt Nr. 23 stfrei.

► *Leistungen nach dem BerRehaG*: Dazu gehören neben dem Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung (§ 11 ff. BerRehaG) und der bevorzugten beruflichen Fortbildung und Umschulung (§ 6 BerRehaG) Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG. Danach erhalten Verfolgte iSv. § 1 BerRehaG, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, auf Antrag Ausgleichsleistungen iHv. 214 € monatlich.

Steuerfreiheit der Leistungen nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8.5.1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen: Ab VZ 2017 (s. Anm. 1) sind zusätzlich Leistungen nach dem StrRehaHomG stbefreit. Dieses Gesetz regelt die Aufhebung von strafgerichtlichen Urteilen, die seit 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ergangen waren (s. § 1 StrRehaHomG). Den danach rehabilitierten Personen steht gem. § 5 des Gesetzes eine Entschädigung in Geld aus dem Bundeshaushalt zu. Die Entschädigung beträgt 3000 € je aufgehobenem Urteil und 1500 € je angefangenem Jahr erlittener Freiheitsentziehung (§ 5 Abs. 2 StrRehaHomG).

Die Entschädigung, für die der Anspruch innerhalb von fünf Jahren ab 22.7.2017 beim Bundesamt für Justiz geltend zu machen ist, ist nach Nr. 23 stfrei.

§ 3 Nr. 23